EINE WELT Netzwerk Sachsen-Anhalt e.V. - Satzung

§ 1 Name / Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „EINE WELT Netzwerk Sachsen-Anhalt", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Magdeburg.

§ 2 Zweck

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(1) Seine Tätigkeit ist gerichtet auf:
a) den Einsatz für eine nachhaltige friedliche, sozial gerechte und ökologische Entwicklung in Nord und Süd
b) die Förderung der Verständigung zwischen den Völkern und Ländern des Nordens und Südens
c) die Entwicklung und Förderung einer toleranten und internationalen Gesinnung, für kulturelle Vielfalt und die Erhaltung der Lebensgrundlagen sowie die Einhaltung der Menschenrechte
d) die Stärkung entwicklungs- und umweltpolitischer Arbeit in Sachsen-Anhalt und den Ausbau der Kooperationen mit anderen Bundesländen

(2) Die Realisierung dieser Zwecke erfolgt durch:
a) Informations- und Unterstützungstätigkeit für entwicklungs- und umweltpolitische Initiativen
b) Kooperations- und Kommunikationsfunktion für entwicklungs- und umweltpolitische Gruppen und Initiativen zur Förderung der Kooperation
c) Unterstützung bei der Anbahnung und Durchführung von Projekten in den Bereichen Ökologie und Entwicklungszusammenarbeit in Deutschland und der Einen Welt
d) Initiierung und Durchführung von Bildungsarbeit für nachhaltige Entwicklung
e) Mitwirkung und Mitgliedschaft in entsprechenden Zusammenschlüssen

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereines.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft können erlangen Vereine, Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen, die sich einer Arbeit im Sinne dieser Satzung widmen bzw. diese unterstützen und einen Arbeitsschwerpunkt in Sachsen-Anhalt haben.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder können juristische Personen, Gemeinschaften von natürlichen Personen oder natürliche Personen sein. Juristische Personen bzw. Personengemeinschaften müssen eine Person als bevollmächtigte Vertreterin / Vertreter benennen. Es gilt das Prinzip „Ein Mitglied – eine Stimme".
Maximal zwei weitere Stimmen können auf ein stimmberechtigtes Mitglied jeweils schriftlich übertragen werden.

(3) Juristische und natürliche Personen können Fördermitglieder des Vereines ohne Stimmrecht werden.

(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Jedes Mitglied muss unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung des Netzwerkes anerkennen und seinen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Die volle Autonomie der Mitgliedsorganisationen wird nicht berührt; ihre Identitäten sind vom Verein zu respektieren.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres

b) Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder) ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Vor der Beschlussverfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss wird beantragt durch den Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder

c) Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren

d) Auflösung des Mitgliedes, soweit es eine juristische Person ist

e) Tod, bei natürlichen Personen

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand durch **elektronische** Einladung einberufen.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied elektronisch bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung: Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich oder elektronisch und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu. Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht übertragen. Darüber ist der Vorstand schriftlich zu informieren.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a. Beschlüsse über den Haushaltsplan
b. Wahl des Vorstandes
c. Wahl des Kassenprüfers
d. Entlastung des Vorstandes
e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung gem. §33 und §41 BGB
f. Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte und die konkrete Ausgestaltung der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung
g. Beschluss über die Beitragsordnung

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis zu fünf Mitgliedern, einer/em Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Beisitzern und einem Schatzmeister.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes kann auch während des Geschäftjahres eine Neuwahl des Vorstandes erfolgen. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand bestimmt die Aufgaben – und Funktionsverteilung aus sich selbst heraus. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist dieser rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen überlassen bzw. übertragen. Der Vorstand trifft Personalentscheidungen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Der / Die Geschäftsführer(in) ist gebunden an Weisungen des Vorstandes.

(7) Der Vorstand gibt dem Verein eine Geschäfts- und Beitragsordnung.

(8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Mitglieder sind über notwendige Änderungen zu informieren.

(9) Thematische Arbeitskreise können vom Vorstand eingerichtet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal eines Jahres fällig.

(2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres bleibt die Pflicht zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das Geschäftsjahr erhalten.

§ 10 Protokolle

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, in diesem Fall die Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. weiterzuleiten, die sich mit ihren Arbeitsschwerpunkten entwicklungspolitischer Tätigkeit widmet. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung wurde am 2. März 2007 aufgestellt und beschlossen.

15.06.07

25

EINE WELT Netzwerk Sachsen-Anhalt e.V., Sitz: Magdeburg

Vorstehendes ist am 12.07.2007 unter der Register-Nummer VR 906 in das hiesige Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen worden.

Stendal, den 19.07.2007

Hennig, Justizangestellte

Amtsgericht Stendal

Amtsgericht
25